

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 28.09.2011

Welche Maßnahmen wurden unternommen, um das Kindeswohl gefährdende Vorkommnisse in der Jugendeinrichtung der Phoenixx GmbH in Blender (Landkreis Verden) zu verhindern?

Die von der Phoenixx GmbH geführte Einrichtung in Blender (Landkreis Verden) ist eine intensivpädagogische Einrichtung für Jugendliche. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schildern eine mangelnde fachliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, anhaltenden sexuellen Missbrauch unter den Jugendlichen und erniedrigende Disziplinierungsmaßnahmen gegen die Jugendlichen wie z. B. Kaltduschen oder auf dem Boden schlafen. Auch von Schlägen wird berichtet. Trotz des Verdachts auf sexuellen Missbrauch, über den alle beteiligten Behörden vor Ort informiert worden seien, sei ein betroffener Jugendlicher gegen seinen Willen in die Einrichtung zurückgeschickt worden. Seither seien mehrere Fluchtversuche zu verzeichnen gewesen.

In der Antwort auf die Anfrage „Hohe Dunkelziffer bei sexueller Gewalt an Schulen, Internaten und Heimen?“ wird vonseiten der Landesregierung erklärt, dass alle Träger von Heimen in ihren Leistungsbeschreibungen darlegen müssen, wie ihr Management bezüglich Beschwerden von Kindern und Jugendlichen aussieht, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Außerdem werde durch das Landessozialamt bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen oder sexuellen Missbrauch eine zeitnahe Überprüfung erfolgen. In begründeten Einzelfällen übernehme das Landesamt für Soziales auch die Beratung der öffentlichen Träger. Das Landesamt für Soziales übernehme die Moderation zwischen öffentlichem und freiem Träger zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Des Weiteren sei es die Hinwirkungspflicht des Landesamtes für Soziales, Einrichtungen im „Umgang mit sexuell auffälligen und zum Teil grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen“ weiterzuqualifizieren. Die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten wird genannt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Vorwürfe wie die oben genannten gegen das Heim der Landesregierung und die ihr unterstehenden Landesbehörden bekannt?
2. Wenn ja: Wann genau wurde das Landesamt für Soziales über welche Verdachtsfälle, die sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauchsfälle im Jugendheim Blender betreffen, informiert?
3. Wenn ja: Wann genau erhielt das Landesamt für Soziales Kenntnis von welchen erniedrigenden Disziplinierungsmaßnahmen?
4. Verfügt die Einrichtung über ein Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche?
5. Wenn nein: Warum wurde dann die Betriebserlaubnis erteilt?
6. Wenn ja: Wie wird die Funktionsfähigkeit dieses Beschwerdemanagements überprüft?
7. Was haben die Landesregierung und die ihr unterstehenden Behörden entsprechend den im Vortext genannten Maßnahmen unternommen, um die Vorwürfe zu klären, gegebenenfalls weitere entsprechende Vorkommnisse zu verhindern und die betroffenen Jugendlichen bis zur weiteren Klärung zu schützen?
8. Hat es Beratungsgespräche mit dem entsendenden Jugendamt gegeben?
9. Trifft es zu, dass ein Jugendlicher trotz des Verdachts auf sexuellen Missbrauch im September 2011 wieder in die Einrichtung verbracht wurde?
10. Wenn ja: Warum? Welche Stellen (entsendendes Jugendamt, Polizei, usw.) und welche Personen waren informiert, und wer trägt für die Entscheidung, den Jugendlichen zurückzubringen, die Verantwortung?

11. Trifft es zu, dass zeitweise ein einziges Mädchen in einer sonst reinen Jungengruppe untergebracht wurde?
12. Wenn ja: Wie ist dies aus der Sicht der Landesregierung konzeptionell zu vertreten, und warum wurde dem Wunsch des Mädchens, anderweitig untergebracht zu werden, nicht entsprochen?
13. Was plant die Landesregierung, um die Qualität erzieherischer Hilfen und der Aufsicht so zu erhöhen, dass Kindeswohl schädigende Maßnahmen und fehlende Interventionen bei Missbrauchsbeziehungen verhindert werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.10.2011 - II/72 - 1130)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 301.12 - 01425 -

Hannover, den 17.11.2011

Der Phönixx GmbH, die aus der Vorgängereinrichtung „Heilpädagogische Intensivbetreuung“ (HPI) hervorgegangen ist, wurde am 03.04.2009 die Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung in Blender, Landkreis Verden, nach § 45 ff. Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) erteilt. Insgesamt stehen in Blender und in einer Außenwohngruppe in Eystrup im Landkreis Nienburg 16 Plätze für weibliche und männliche Jugendliche und junge Erwachsene zur Verfügung.

Die Einrichtung arbeitet intensivpädagogisch überwiegend mit jungen Menschen, die schon mehrere Abbrüche in unterschiedlichen Jugendhilfeeinrichtungen erlebt haben und aufgrund ihrer Vorgeschichte von anderen Jugendhilfeeinrichtungen nicht aufgenommen werden. Für die Mehrzahl der betreuten jungen Menschen bedeutet diese Einrichtung die letztmögliche Hilfeform vor Obdachlosigkeit, geschlossener Unterbringung oder Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Ziel der Einrichtung ist es, Jugendliche mit den größten Problemlagen nicht im geschlossenen Setting sondern trotz schwierigster Traumatisierungen in einem offenen Konzept zu betreuen. Ein wichtiges Standbein der Einrichtung ist die berufliche Bildung und Ausbildung. In der Regel erlangen die jungen Menschen in einem geschützten Bereich einen berufsqualifizierenden Abschluss in den Bereichen Hauswirtschaft, Metallverarbeitung, Kraftfahrzeuggewerbe und Tischlerei.

Aufgrund der oben erwähnten Nachfolgesituation sind in der Vergangenheit noch strukturelle und organisatorische Mängel aufgetreten, denen der Träger mit einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess begegnet. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 ff. SGB VIII findet ein intensiver Beratungsprozess durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden stetig fortgebildet und externe Organisationen, wie z. B. der Deutsche Kinderschutzbund, die Kinder- und Jugendpsychiatrien oder auch die belegenden Jugendämter, werden in die Neuerungen eingebunden.

Die derzeit belegenden Jugendämter führen regelmäßige Hilfeplanungskonferenzen nach § 36 SGB VIII vor Ort durch und bekunden, dass sie mit der Arbeit der Einrichtung zufrieden seien.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Seit Februar 2011 erhält das LS wiederholt - zum Teil gleichlautende - Hinweise auf vermeintliche Mängel in der pädagogischen Arbeit und sexuelle Grenzverletzungen. Die Hinweise erfolgen zum Teil anonym. Sie erreichen das LS direkt oder werden über andere behördliche Stellen an das LS weitergeleitet. So erhielt das LS am 18.04.2011 von einem Bürger anonym ein Schreiben, in dem „... über Missbrauch unter Jugendlichen ...“ informiert wurde. Der Rechtsanwalt der Einrichtung

teilte mit Schreiben vom 26.04.2011 mit, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesem Vorwurf dahin gehend äußern, dass es keinen Fall von sexuellem Missbrauch in der Einrichtung gab.

Am 19.05.2011 erhielt das LS eine Mitteilung darüber, dass ein Betreuer von einem ehemaligen Mitarbeiter zu einer Falschaussage angeleitet und ihm dafür 50 Euro gezahlt worden sei. Der bezeichnete Jugendliche zeigte beim Polizeikommissariat Achim tatsächlich einen anderen Betreuten wegen sexuellen Missbrauchs an, widerrief aber am nächsten Tag seine Aussage. Dieser Vorfall wird den zuständigen Behörden jedoch bis heute immer wieder gemeldet. In dem Fall ermitteln jetzt die zuständige Polizei und Staatsanwaltschaft.

Die Thematik wurde mehrfach mit dem entsendenden und fallverantwortlichen Jugendamt im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII und in weiteren, zeitnahen Kontakten besprochen. Zusätzlich wurde dieser Vorfall wiederholt mit dem LS und dem örtlichen Jugendamt des Landkreises Verden in Gesprächen vor Ort in der Einrichtung thematisiert.

Am 04.07.2011 erfolgte aufgrund desselben Hinweises ein Besuch durch das örtliche Jugendamt des Landkreises Verden gemäß § 8 a SGB VIII. Auch in einem ausführlichen Gespräch mit dem Jugendlichen bestätigte sich dieser Hinweis nicht. Der Jugendliche beklagte körperliche Auseinandersetzungen mit den anderen Bewohnern, die zuweilen bei Meinungsverschiedenheiten unter den männlichen Jugendlichen entstünden. Das örtliche Jugendamt des Landkreises Verden konnte bei seinen Besuchen und in den Gesprächen vor Ort mit dem Jugendlichen, den Betreuern und dem pädagogischen Leiter der Einrichtung keinen Missbrauch und auch keinen Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch feststellen. Daraufhin wurde beschlossen, den Jungen in der Einrichtung zu lassen und nicht gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Das entsendende und fallverantwortliche Jugendamt wurde über diese Entscheidung informiert.

Auch in einem Hilfeplangespräch gemäß § 36 SGB VIII unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiterin des allgemeinen sozialen Dienstes des entsendenden und fallverantwortlichen Jugendamtes thematisierte der Jugendliche keine sexuellen Übergriffe oder Belästigungen, ebenso wie in einem Gespräch mit seiner Mutter zwei Tage zuvor.

Die Einrichtung intensiviert im Verlauf der Betreuung die Kontakte zur Mutter und zum entsendenden und fallverantwortlichen Jugendamt. Der Jugendliche wurde im Klinikum Bremen-Ost vorgestellt und wird dort seitdem langfristig als ambulanter Patient zusätzlich betreut.

Außerdem stellte die Einrichtung ihrerseits Strafanzeige, um die Vorwürfe von der Polizei ermitteln zu lassen.

Seit Februar 2011 erreichen das LS - und zum Teil wortgleich andere offizielle Stellen - zudem wiederholt Vorwürfe, in denen auf entwürdigende Erziehungsmaßnahmen hingewiesen wird. Behauptet wird u. a., dass Jugendliche geschlagen worden seien und der Leiter sowie ein Mitarbeiter der Einrichtung einen körperlichen Übergriff gegenüber einem Jugendlichen verübt haben sollen. Zudem sei als disziplinierende Maßnahme Zimmerarrest und das Einnehmen der Mahlzeiten im Zimmer angeordnet worden.

Das örtliche Jugendamt des Landkreises Verden, die entsendenden Jugendämter, die Polizei und das LS überprüfen diese Hinweise in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Der Träger hat außerdem gegenüber dem LS hierzu umfangreich Stellung genommen. Die meisten Hinweise wurden durch die bisher unmittelbar durchgeführten Prüfungen vor Ort nicht bestätigt. Beim Auftreten von sexuellen Grenzverletzungen werden die belegenden Jugendämter unmittelbar informiert. Sollten sich in wenigen Fällen die Hinweise auf erniedrigende Disziplinierungsmaßnahmen bestätigt haben, arbeiten das LS und die jeweils zuständigen Jugendämter mit dem Träger an Verbesserungen der pädagogischen Arbeit.

Zu 4 bis 6:

Die „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 45 ff. SGB VIII durch das Landesamt“ sind aktualisiert und mit Wirkung vom 08.06.2011 in Kraft gesetzt worden. Danach ist für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 ff. SGB VIII nunmehr zwingend Voraussetzung, dass Träger von Einrichtungen im Sinne dieser Hinweise „die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis“ in der Leistungsbe-

schreibung darlegen. Die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 ff. SGB VIII für die Phönixx GmbH erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem eine zwingende Angabe zu Fragen der vorgenannten Beteiligung noch nicht zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gehörte.

Dennoch erarbeitet die Einrichtung derzeit ein Beteiligungskonzept, das ein Beschwerdemanagement enthält. Alle betreuten Jugendlichen haben zudem jederzeit die Möglichkeit, die für sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den belegenden Jugendämtern zu kontaktieren.

Zu 7:

Die Einrichtung der Phönixx GmbH wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter des LS unangemeldet am 11.02.2011 und angemeldet am 15.02., 28.02., 29.03., 13.05., 27.05., 05.07. und 11.10. dieses Jahres gemeinsam mit den örtlichen Jugendämtern der Landkreise Nienburg und Verden besucht.

Der Träger der Einrichtung wird derzeit durch das LS intensiv beraten und fachlich begleitet. Dazu gehören Gespräche mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den jungen Betreuten unter Beteiligung der örtlichen Jugendämter der Landkreise Nienburg und Verden. Gegenstand der Beratung sind auch weiterhin u. a. die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualifizierung des Personals, die verbindliche Gestaltung einer Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Ausgestaltung der Elternarbeit, die Einführung von wöchentlichen Gruppensitzungen, die Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und Themen wie der Umgang mit Gewalt, Kriseninterventionsmaßnahmen, Rechte von Kindern und Jugendlichen. Derzeit werden in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund und den Pädagogen der Einrichtung diverse Fortbildungen zum Thema Sexualität, insbesondere Prävention und Krisenintervention durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen an mehreren Tagen an einer Inhouse-Schulung zum Thema „Eskalation/Deeskalationstraining“ teil.

Aufgrund verschiedener Standorte der Wohngruppen in den jeweiligen Landkreisen nehmen beide Jugendämter an den Beratungen teil. Zudem streben diese eine zukünftig engere Zusammenarbeit an.

Zu 8:

Im Rahmen des § 36 SGB VIII fanden im Fall des unter Antwort zu Frage 1 bis 3 genannten Jugendlichen Hilfeplangespräche mit dem therapeutischen Leiter, dem pädagogischen Leiter und dem Geschäftsführer der Einrichtung, dem fallverantwortlich entsendenden Jugendamt und der Mutter statt. In krisenhaften Zeiten wurden die Mutter und das entsendende Jugendamt teilweise täglich durch die Einrichtung informiert.

Zu 9 und 10:

Die Mutter, das entsendende und fallverantwortliche Jugendamt und die Polizei wurden von dem Verschwinden des Jugendlichen aus der Einrichtung informiert. Die Einrichtung schaltete zusätzlich das örtliche Jugendamt des Landkreises Verden ein und beriet sich mit der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung, den Jugendlichen zurück in die Einrichtung zu bringen, trafen das entsendende und fallverantwortliche Jugendamt und die Mutter.

Wie bereits aus der Antwort zu Frage 1 bis 3 hervorgeht, bestätigte sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht. Die Arbeit mit dem extrem problematischen und sexuell sehr auffälligen Jugendlichen sollte deshalb in der Einrichtung fortgesetzt werden, um eine Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie zu vermeiden.

Zu 11 und 12:

Nach der aktuellen Leistungsbeschreibung des Trägers betreut die Einrichtung koedukativ. Die junge Frau wurde von der Einrichtung in Absprache mit dem für sie fallverantwortlichen Jugendamt aufgenommen. Die Einrichtungsauswahl traf das entsendende, d. h. fallverantwortliche Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Mutter. Nach einer intensiven Einzelbetreuung über mehrere Monate entschieden die Pädagogen in Absprache mit dem therapeutischen Leiter, dass die junge Frau mit

drei männlichen Jugendlichen am Einrichtungsstandort der Außenwohngruppe Eystrup in einer Kleingruppe weiter betreut werden soll.

Aufgrund einer Maßnahme gemäß § 8 a SGB VIII besuchten das LS und die Jugendämter der Landkreise Nienburg und Verden unangekündigt die Einrichtung und führten Einzelgespräche mit der jungen Frau und den Leitungsverantwortlichen des Trägers. Anlass der § 8 a-SGB VIII-Maßnahme war, dass die junge Frau am Tag zuvor aufgrund einer eigengefährdenden Situation von den Pädagogen festgehalten werden musste. Danach wies sie Druckstellen an den Armen auf, welche dem örtlichen Jugendamt des Landkreises Nienburg per Attest anonym gemeldet wurden.

Die junge Frau bestand in den Gesprächen vehement darauf, weiterhin in der Außenwohngruppe Eystrup betreut zu werden. Ein Wunsch des Mädchens, anderweitig untergebracht zu werden, lag also nicht vor.

Zu 13:

Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist zuständig für die Beratung und die Aufsicht zum Schutz des Wohls der in Einrichtungen betreuten jungen Menschen sowohl im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens als auch während des laufenden Betriebes. Über die Umsetzung des § 45 ff. SGB VIII durch das LS trägt das Land dazu bei, dass in den niedersächsischen Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Präventionsmaßnahmen konzeptionell entwickelt werden und in die Leistungsbeschreibungen aufgenommen werden. Hierüber finden diese Eingang in die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

Rechtliche Grundlagen sind die §§ 45 bis 49 SGB VIII. Sie folgen der programmatischen Forderung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, nach der die Jugendhilfe junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll, mithin auch dort, wo Eltern ihre Sorge- bzw. Aufsichtspflicht delegieren.

Für Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, die dem Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII unterliegen, werden durch das LS die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis geprüft. In diesem Verfahren haben die Träger vor der Inbetriebnahme einer Einrichtung eine Leistungsbeschreibung vorzulegen, in der sie ihr spezifisches Leistungsangebot darstellen und beschreiben, wie die pädagogische Betreuung durchgeführt wird. Seit Gültigkeit der fortgeschriebenen „Hinweise für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 45 ff. SGB VIII durch das Landesamt“, per Dienstanweisung in Kraft gesetzt am 08.06.2011, haben die Träger in der Leistungsbeschreibung explizit darzustellen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis erfolgt. Dies beinhaltet auch Aussagen zu dem in der Einrichtung bestehenden Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche.

In der Entwicklung der Leistungsbeschreibung und bei der Überprüfung der Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis werden Aspekte der altersgerechten Sexualerziehung (Sexualpädagogisches Konzept) und geeignete, einrichtungsbezogene Präventionsstrategien thematisiert.

In der Betriebserlaubnis wird der Träger darauf hingewiesen, dass er vor Aufnahme des Betriebes mit dem örtlichen Jugendhilfeträger eine Vereinbarung über die Einbeziehung in den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII und über die persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der §§ 72 und 72 a SGB VIII schließt.

Der Träger wird weiterhin auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht, vor dem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch tätigen Kräften von diesen gemäß § 72 a SGB VIII i. V. m. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat ist.

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle wird durch das LS sichergestellt, dass - unabhängig vom regionalen Standort der Einrichtungen oder der Einrichtungsteile in Niedersachsen, deren Trägersitz und deren konzeptioneller Ausrichtung und Größe - bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch die erforderliche Überprüfung zeitnah erfolgt, die angemessene Beratung des Trägers und der Einrichtungsleitung bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten wird und - soweit möglich - auch eine Unterstützung bei der Aufarbeitung der Vorfälle realisiert wird. In begründeten Einzelfällen übernimmt das LS auch die Beratung der öffentli-

chen Träger in besonders schwierigen Einzelfällen oder moderiert einen Qualitätsentwicklungsprozess zwischen öffentlichen und freien Trägern zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Werden Anhaltspunkte bekannt, die eine Kindeswohlsgefährdung vermuten lassen oder lassen Hinweise die Vermutung zu, dass die erforderlichen Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis nicht (mehr) gegeben sind, führt das LS eine örtliche Prüfung gemäß § 46 SGB VIII durch. Im Ergebnis kann das LS dann neben Empfehlungen auch nachträgliche Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen oder gegebenenfalls die Betriebserlaubnis auch entziehen.

Im Prozess der Kontrolle und Beratung wird durch das LS darauf hingewirkt, dass sich die betroffenen Einrichtungen der Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe weiter qualifizieren. Über geeignete Fortbildungsangebote des LS oder externer Anbieter wird informiert, nachdem der jeweilige Fortbildungsbedarf analysiert wurde. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Fortbildungsanforderungen im Hinblick auf die Auswahl geeigneter Fachkräfte (Bewerbungsverfahren, Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung, Umgang mit Verdachtsfällen, Arbeitsrecht), der Organisationsentwicklung (Ausgestaltung präventiv wirkender Einrichtungsstrukturen und der Entwicklung von Präventionskonzepten zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen) sowie der fachlichen Qualifizierung für den adäquaten Umgang mit sexuell auffälligen, zum Teil grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen und der Entwicklung spezieller Konzeptionen für die stationäre Betreuung von minderjährigen Sexualtätern.

Neben diesen Aktivitäten hat das Land seit 2010 die Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt um mehrere Ansätze erweitert.

Die Kinderschutz-Zentren Hannover und Oldenburg führen beispielsweise das Projekt „Sichere Orte - Institutionelle Qualitätsentwicklung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen durch Mitarbeitende“ durch. So werden drei Jugend- bzw. Behinderteneinrichtungen im Zeitraum September 2010 bis Dezember 2011 bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten bei sexuellen Übergriffen beraten und unterstützt.

Mit Förderung des Landes wurde darüber hinaus zum 01.04.2011 die Präventionsstelle Kinderschutz-Konzepte beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen eingerichtet. Bausteine des Projektes sind die Qualifizierung von Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Etablierung eines Beschwerdemanagements und Verfahrensablaufs sowie die lokale Netzwerkbildung zu Fachberatungsstellen und weiteren Fachleuten.

Ein weiteres aktuelles und mit Landesmitteln gefördertes Vorhaben, das Präventionsprojekt „Grenzgebiete - sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“, richtet sich in besonderer Weise an Jugendarbeit und Schulen. Die Landesstelle Jugendschutz hat in Kooperation mit der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück ein theaterpädagogisches Projekt entwickelt, das landesweit Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte erreichen soll. Zur Bekanntmachung fanden für Fachkräfte der Jugendarbeit und Lehrkräfte von Schulen im Mai 2011 drei Auftaktveranstaltungen statt. Im Rahmen des Projektes können Schulen und Träger der Jugendhilfe kostenfrei die Theateraufführung, Infoveranstaltungen und Fortbildungen buchen. Als Begleitmaterialien stehen Projekt- sowie Elternflyer zur Bestellung zur Verfügung. Das Projekt wird im Zeitraum von Dezember 2010 bis Jahresende 2012 durchgeführt.

Aygül Özkan